Empfehlung des Hauptausschusses (APIFG)
des Bundesinstituts für Berufsbildung
für Ausbildungsregelungen nach § 44, 48 BBiG / 42 b Handwerksordnung
vom 12 September 1978

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB), beraten durch den Ausschuss für Fragen Behinderter (AFB), hat in der Sitzung 5/78 seiner 1. Amtsperiode am 12. September 1978 folgenden Beschluss für die Berufsausbildung behinderter Jugendlicher gefasst:

Empfehlung für Ausbildungsregelungen nach §§ 44, 48 Berufsbildungsgesetz bzw. §§ 41, 42 b Handwerksordnung

Präambel

Die dauerhafte Eingliederung behinderter Jugendlicher in Arbeit, Beruf und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe, an deren Erfüllung alle Teile unserer Gesellschaft mitwirken müssen.

Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser Jugendlichen geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel solcher Maßnahmen muss es sein, auch behinderte Jugendliche zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen. Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Jugendlichen durch ausbildungsvorbereitende Maßnahmen für die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf erst befähigt werden müssen.

Es gibt jedoch auch behinderte Jugendliche, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden können. Für diese Jugendlichen müssen Ausbildungsgänge geschaffen werden, die ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechen. Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 hat in § 48 insoweit erstmals Sondervorschriften eingeführt. Entsprechende Vorschriften sind in § 42 b der Handwerksordnung enthalten. Von dieser Möglichkeit haben die zuständigen Stellen in quantitativ und qualitativ unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht.

Es ist daher notwendig, zu bundeseinheitlichen Regelungen zu gelangen.

Die vorliegende Empfehlung stellt als ersten Schritt die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 48 Berufsbildungsgesetz, 42 b der Handwerksordnung dar.

Als zweiter Schritt ist die Entwicklung bundeseinheitlicher Regelungen für Ausbildungsgänge gleicher Berufsbezeichnung durch Abstimmung bestehender und in der Praxis bereits erprobter Ausbildungsgänge für behinderte Jugendliche vorgesehen.

1. Voraussetzungen für die Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderter Jugendlicher

1.1 *Rechtslage*

Nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 42 b Handwerksordnung (HwO) gilt für die Berufsausbildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern, der Ausschließlichkeitsgrundsatz des § 28 BBiG bzw. § 27 HwO nicht, wonach

- für einen anerkannten Ausbildungsberuf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden darf und
- Jugendliche unter achtzehn Jahren in anderen als anerkannten Ausbilddungsberufen nicht ausgebildet werden dürfen, soweit die Berufsausbildung nicht auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge vorbereitet.

Danach dürfen diese behinderten Jugendlichen in anerkannten Ausbildungsberufen auch abweichend von der Ausbildungsordnung oder in anderen als anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Die zuständige Stelle regelt die Durchführung der Berufsausbildung nach § 44 BBiG bzw. § 41 HwO.

1.2 *Personenkreis*

Diese Empfehlung gilt gemäß §§ 48 BBiG bzw. 42 HwO für körperlich, geistig oder seelisch Behinderte Jugendliche, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Dazu gehören neben körper- und sinnesbehinderten Jugendlichen insbesondere Jugendliche mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderte).

Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

1.3 *Feststellung zur Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Jugendliche*

Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Jugendliche erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit - unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung - durchzuführen.

1.4 *Eintragung der Ausbildungsverträge für behinderte Jugendliche in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse*
Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Jugendliche gemäß § 44 in Verbindung mit § 48 BBiG bzw. § 41 in Verbindung mit § 42 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

2. Die Ausbildungsregelung nach § 48 BBiG bzw. 42 HwO hat mindestens festzulegen

2.1 *Bezeichnung des Ausbildungsberufs*
Die Bezeichnung einer Ausbildungsregelung für behinderte Jugendliche soll ihren Inhalt zutreffend wiedergeben. Sie soll eine möglichst kurze und allgemein verständliche Aussage der beruflichen Funktionen und Tätigkeiten sein und dem vorgesehenen Abschluss entsprechen.

Die Bezeichnungen für Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche müssen sich jedoch von den für anerkannte Ausbildungsberufe verwendeten Bezeichnungen unterscheiden.

Bei Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche soll bei gleichen Ausbildungszielen und gleichen Ausbildungsinhalten die Berufsbezeichnung bundeseinheitlich sein.

2.2 *Ausbildungsdauer*
Die Ausbildungsdauer beträgt in der Regeln nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre.

2.3 *Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand er Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild)*
Grundsätzlich sollten die Ausbildungsinhalte aus den Inhalten verwandter anerkannter Ausbildungsberufe abgeleitet werden. Das Ausbildungsberufsbild fasst die Ausbildungsinhalte übersichtlich und in knapper Form zusammen. Im Ausbildungsberufsbild sollen die Ausbildungsinhalte in sachlogischer Reihenfolge und, soweit möglich, nach dem zeitlichen Ablauf der Ausbildung aufgeführt werden.

2.4 *Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsrahmenplan)*
Die Ausbildungsregelung muss eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsrahmenplan) enthalten. Die Fertigkeiten und Kenntnisse sollen in einen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang gestellt werden, nach dem die Ausbildungsstätte den Ausbildungsplan aufstellt. Die Bezeichnungen der Ausbildungsinhalte des Ausbildungsberufsbildes werden im Ausbildungsrahmenplan wörtlich übereinstimmend erneut aufgeführt. Der Ausbildungsrahmenplan sollte die Ausbildungsinhalte lernzielorientiert aufführen. Der Ausbildungsrahmenplan zeigt auf, welche Fertigkeiten und Kenntnis-

se in einem bestimmten Zeitraum (Zeitblöcke von einem Jahr oder von einem halben Jahr) und in welchen der aufeinanderfolgenden Zeitblöcke vermittelt werden sollen.

Die für die Besonderheiten der Ausbildung erforderliche Flexibilität wird durch den Anleitungscharakter des Ausbildungsrahmenplanes gewährleistet. Für die Ausbildungspraxis bedeutet dies, dass in den individuellen Ausbildungsplänen

- Ausbildungsinhalte innerhalb eines Ausbildungsblocke verschoben
- Ausbildungsinhalte eines Ausbildungsblocks in einen anderen übertragen
- gegebenenfalls Richtwertzeiten unter- oder überschritten werden können.

2.5 *Prüfungsanforderungen*

2.5.1 Zwischenprüfung
Während der Berufsausbildung ist mindestens eine Zwischenprüfung durchzuführen.

2.5.2 Abschlussprüfung
Die Prüfungsanforderungen sind in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen für anerkannte Ausbildungsberufe zu gestalten.

Bei behinderten Jugendlichen sind unter Berücksichtigung der Art der Behinderung und der besonderen Behinderungsauswirkungen entsprechende Prüfungskonzepte, -methoden und -verfahren anzuwenden.

3. **Weitere Reglungen**

3.1 *Ausbildungsplan*
Bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes sind Besonderheiten des Auszubildenden und der Ausbildungsstätte zu berücksichtigen.

Der den betrieblichen und individuellen Gegebenheiten angepasste Ausbildungsplan soll sowohl den sachlichen Aufbau als auch die zeitliche Folge der Berufsausbildung ausweisen. Es kann auch der Inhalt des Ausbildungsrahmenplans als Ausbildungsplan zugrunde gelegt werden, soweit dieser den Erfordernissen entspricht.

3.2 *Führen des Berichtsheftes in Form eines Ausbildungsnachweises*
Es ist sicherzustellen, dass der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten - Auszubildende, Ausbildungsstätten, Berufsschulen und gesetzliche Vertreter der Auszubildenden - in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben gegebenenfalls Loseblatt-System) nachweisbar gemacht wird (Ausbildungsnachweis).

Eine Bewertung in der Abschlussprüfung ist nicht zulässig. Bei der Führung des Ausbildungsnachweises sind Art und Schwere der Behinderung zu berücksichtigen.

3.3 *Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte*
Die Ausbildungsregelung kann festlegen, dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert.

3.4 *Kooperation zwischen Ausbildung*
Im Interesse einer umfassenden behindertengerechten Ausbildung ist eine enge Kooperation zwischen Ausbildungsstätte und Berufsschule anzustreben.

4. Spezielle Hinweise

4.1 *Durchlässigkeit der Ausbildungsregelung zu anerkannten Ausbildungsberufen*
Bei der inhaltlichen Gestaltung der Ausbildungsregelungen nach § 48 BBiG bzw. § 42 HWO sollte, wenn möglich, die Durchlässigkeit zu anerkannten Ausbildungsberufen nach § 25 BBiG berücksichtigt werden.

4.2 *Eignung der Ausbildungsstätte für die Ausbildung behinderter Jugendlicher*
Behinderte Jugendliche dürfen nach Ausbildungsregelungen gemäß § 48 BBiG bzw. § 42 HwO nur dann ausgebildet werden, wenn die Ausbildungsstätte dafür geeignet ist.

Bei der Eignungsfeststellung sind die allgemeinen Kriterien zugrunde zu legen, soweit nicht die Ausbildungsregelung weitergehende Anforderungen aufstellt.

4.3 *Eignung der Ausbilder für die Ausbildung behinderter Jugendlicher*
Die Ausbilder müssen die für die Berufsausbildung vorgeschriebene fachliche und berufs- und arbeitspädagogische Eignung besitzen. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Ausbilder zusätzliche behindertenspezifische Kenntnisse besitzen oder erwerben können.

4.4 *Zeugnisse*
Die Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden.

5. Ausbildung behinderter Erwachsener

Die Empfehlung gilt auch für die Berufsausbildung Erwachsener, sofern Art und Schwere der Behinderung die Ausbildung in einer Ausbildungsregelung nach §§ 48 Berufsbildungsgesetz, 42 b Handwerksordnung erforderlich machen. Dabei sind die Voraussetzungen und Hinweise, die ausschließlich für die Ausbildung Jugendlicher Geltung haben, nicht zu berücksichtigen.

Muster einer Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung Behinderter nach §§ 44, 48 Berufsbildungsgesetz (bzw. §§ 41, 42 b Handwerksordnung)

Eingangsformel (Industrie- und Handelskammern)

Die Industrie- und Handelskammer ..... erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom ..... als zuständige Stelle nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I S. 1112) - zuletzt geändert durch das Gesetz vom ..... (BGBl. I S. .....) - i.V.m. § 44 BBiG für die Berufsausbildung behinderter Jugendlicher nachstehende besondere Regelung.

Eingangsformel (Handwerkskammern)

Die Handwerkskammer ..... erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom ..... und der Vollversammlung vom ..... als zuständige Stelle nach den §§ 41, 42 b, 91 Abs. 1 Ziff. 4 und 106 Abs. 1 Ziff. 8 Handwerksordnung (HwO) in der durch das Berufsbildungsgesetz vom 14.08.1069 (BGBl. I S. 1112) - zuletzt geändert durch das Gesetz vom ..... (BGBl. I S. .....) - geänderten Fassung für die Berufsausbildung behinderter Jugendlicher nachstehende besondere Regelung.

§ 1
Bezeichnung des Ausbildungsberufs

Die Berufsausbildung zum ..... darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

§ 2
Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer dauert ..... Jahre (Monate).

§ 3
Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. .....

2. .....

3. .....

4. .....

.....
.

§ 4
Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5
Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6
Berichtsheft

(1.) Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

(2) Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Berichtsheftes entbunden werden.

§ 7
Zwischenprüfung

(1) Es ist mindestens eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach ..... (Festlegung eines Zeitraumes) stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung ist in etwa ..... (Angabe der Prüfungszeit) Minuten durch zuführen. Sie erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung vorgesehenen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit der für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die vorstehende Prüfungszeit kann in Abhängigkeit vor Art und Schwere der jeweiligen Behinderung des Auszubildenden verändert werden.

§ 8
Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) ..... (Regelung von Prüfungszeiten, Prüfungsfächern, Prüfungsgebieten, Prü-

fungsverfahren der Gewichtung von Prüfungsergebnissen und Vorschriften zum Bestehen der Prüfung).

(3) Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

§9
Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung dieser Vorschriften.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am ..... in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Ausbildungsregelung vom ..... außer Kraft).

Ort, Datum (Die zuständige Stelle) Unterschrift

VERZEICHNIS AUSGEWÄHLTER BESCHLÜSSE ZUR BERUFLICHEN BILDUNG NR. 49

Titel:	Empfehlung für Ausbildungsregelungen nach § 44, 48 BBiG / 42 b HwO
Ausschuss:	Hauptausschuss (APIFG) des Bundesinstituts für Berufsbildung
Beschlussdatum:	12 September 1978
Veröffentlichung:	"Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis" Heft 2/1979

Diese Information wird bereitgestellt im Wissensarchiv des Good Practice Centers (GPC)